

A) Allgemeine Geschäftsbedingungen

I) Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank

Grundregeln für die Beziehung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft und für den Zahlungsverkehr) weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (wie z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis bei der FNZ Bank (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank enthalten; sie werden bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der FNZ Bank (siehe „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank“) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

1.2.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Bedingungen, Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

1.2.2 Annahme durch den Kunden

Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

1.2.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (1) das Änderungsangebot der FNZ Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Bedingungen, der Sonderbedingungen oder des Preis- und Leistungsverzeichnisses
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die FNZ Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der FNZ Bank in Einklang zu bringen ist,

und

- (2) der Kunde das Änderungsangebot der FNZ Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die FNZ Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

1.2.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nr. „1.2.2“ und Nr. „1.2.5“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und der entsprechenden Regelungen in den Bedingungen, den Sonderbedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses, oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der FNZ Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die FNZ Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

1.2.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die FNZ Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die FNZ Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die FNZ Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die FNZ Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die FNZ Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der FNZ Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die FNZ Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die FNZ Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die FNZ Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die FNZ Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der FNZ Bank und Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die FNZ Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Bedingungen bzw. Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten „Mitwirkungspflichten des Kunden“) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die FNZ Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die FNZ Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die FNZ Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriege und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der FNZ Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der FNZ Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der FNZ Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der FNZ Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die FNZ Bank denjeni-

gen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der FNZ Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutsches Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die FNZ Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die FNZ Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gerichte verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse für Konten

Die FNZ Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der FNZ Bank) verrechnet. Die FNZ Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12¹ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen für Konten

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die FNZ Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der FNZ Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten/Depots (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die FNZ Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die FNZ Bank eine fehlerhafte Gutschrift auf dem Konto/Buchung auf dem Depot erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto/Depot belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die FNZ Bank den Betrag dem Konto/Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die FNZ Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Bankarbeitstag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die FNZ Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der FNZ Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere

Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die FNZ Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die FNZ Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Lastschriften und anderen Papiere bei der FNZ Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die FNZ Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die FNZ Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag² nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

Es gelten die Bedingungen für Fremdwährungskonten bei der FNZ Bank SE sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis für Fremdwährungskonten.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der FNZ Bank die Änderung seines Namens und seiner Anschrift, sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der FNZ Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der FNZ Bank gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der FNZ Bank

Der Kunde hat Depot-/Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragsaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der FNZ Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die FNZ Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Depot-/Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die FNZ Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte und die unter www.fnz.de/zinssatze veröffentlichten Zinsen.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu

¹ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß den Regelungen unter Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ im Preis- und Leistungsverzeichnis.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die FNZ Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können zudem unter www.fnz.de/zinssatze jederzeit eingesehen werden. Im Übrigen bestimmt die FNZ Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die FNZ Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die FNZ Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die FNZ Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die FNZ Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depottführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Da der Kunde mit der FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Kontovertrag) richtet sich nach Nr. 12.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

Sicherheiten für die Ansprüche der FNZ Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der FNZ Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die FNZ Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der FNZ Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die FNZ Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die FNZ Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der FNZ Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,00 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die FNZ Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die FNZ Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor darauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die FNZ Bank sind sich darüber einig, dass die FNZ Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen und sonstigen bei der FNZ Bank verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die FNZ Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die FNZ Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der FNZ Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der FNZ Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der FNZ Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der FNZ Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der FNZ Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die FNZ Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der FNZ Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der FNZ Bank.

14.4 Zins und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der FNZ Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

Einzugspapiere und diskontierte Wechsel werden von der FNZ Bank nicht angeboten.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die FNZ Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die FNZ Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren/Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der FNZ Bank

17.1 Wahlrecht der FNZ Bank

Wenn die FNZ Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die FNZ Bank wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die FNZ Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Kontovertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der FNZ Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der FNZ Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die FNZ Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die FNZ Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (z. B. Konto flex) und/oder eines Depotvertrags beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die FNZ Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die FNZ Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die FNZ Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der FNZ Bank deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der FNZ Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die FNZ Bank verbundene Geschäfte (z. B. Ausführung eines Wertpapierkaufs) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeit relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der FNZ Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Nr. „13.1“ und Nr. „13.2“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der FNZ Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die FNZ Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die FNZ Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Einlagensicherung

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

20.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der FNZ Bank zurückzahlen sind, wie z. B. Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

20.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die FNZ Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 € pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 €. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere in dessen § 8 geregelt.

20.3 Einlagensicherungsfonds

Die FNZ Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

20.3.1 (i) 5 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der FNZ Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

20.3.2 Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

20.3.3 Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

20.3.4 Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31.

Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der FNZ Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der FNZ Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Nr. „20.3.1“(ii), „20.3.2“(ii), „20.3.3“(ii) und „20.3.4“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die FNZ Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die FNZ Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die E-Mail-Adresse service@fnz.de, an die Adresse FNZ Bank, 80218 München oder an die Faxnummer +49 89 45460-892 der FNZ Bank wenden. Die FNZ Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die FNZ Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der FNZ Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f BGB), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Briefs oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der FNZ Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

II) Zusätzliche Geschäftsbedingungen der FNZ Bank

1. Kundenkategorie

Die FNZ Bank behandelt die Kunden als Privatkunden i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG.

2. Übertragung der Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung

Die FNZ Bank hat das Recht, die Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf ein geeignetes Unternehmen in der Weise zu übertragen, dass dieses Unternehmen Vertragspartner des Kunden wird. In diesem Fall räumt die FNZ Bank dem Kunden ein frist- und bedingungsloses kostenfreies Sonderkündigungsrecht ein. Die FNZ Bank wird den Kunden hierüber rechtzeitig spätestens zwei Monate vor der Übertragung informieren und auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

3. Vollmachten

Werden für ein Depot/Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/Konto verfügen, sofern vom Inhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist der FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen. Vollmachten können grundsätzlich auf dem von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei der FNZ Bank angefordert oder unter www.fnz.de heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten und über den Tod hinaus/eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen. Bei einer Erbengemeinschaft muss diese durch jeden Erben einzeln für sich widerrufen werden.

Die Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto ist unter dem Punkt „Verfügungsberechtigung nach dem Tod eines Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten“ dieser Bedingungen geregelt.

4. Gemeinschaftsdepots/-konten

4.1 Einzelverfügungsberechtigung

Grundsätzlich wird ein Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) eröffnet und geführt. Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/-konten auf Einzeldepots/-konten sind nur in Ausnahmefällen möglich. Jeder Kunde (nachfolgend auch „Inhaber“ genannt) kann über das Depot/Konto ohne Mitwirkung des anderen Kunden verfügen und zulasten des Depots/Kontos alle mit der Depot-/Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

- **Kreditverträge und Kontoüberziehungen**
Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten ggf. eingeräumten Kredite (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- **Erteilung und Widerruf von Vollmachten**
Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Inhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Inhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.
- **Kündigung von Konten und Depots**
Jeder Inhaber kann einzelne Konten und Depots sowie die gesamte Geschäftsverbindung allein kündigen.
- **Eröffnung weiterer Konten und Depots**
Jeder Inhaber ist allein berechtigt, weitere Konten/Depots mit Einzelverfügungsbefugnis für die Kontoinhaber unter der für das Gemeinschaftskonto bestehenden Kundenstamnummer zu eröffnen. Hierfür gelten ebenfalls die Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots.

4.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Inhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Inhabers mit Wirkung für die Zukunft der FNZ Bank gegenüber widerrufen. Ab dem Zugang des Widerrufs bei der FNZ Bank können nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam über die Konten/Depots verfügen. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

4.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Inhaber als Gesamtschuldner, d. h. die FNZ Bank kann von jedem einzelnen Inhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

4.4 Verfügungsberechtigung nach dem Tod eines Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Inhabers die Befugnisse des/der anderen Inhaber(s) unverändert bestehen. Der/die andere(n) Inhaber kann/können weiterhin auch ohne Mitwirkung der Erben den Depot-/Kontovertrag beenden. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot/-konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern (nachfolgend „Partner“ genannt) möglich, sofern der verbleibende Partner Alleinerbe ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf ab dem Widerruf jede Verfügung über das Depot/Konto seiner Mitwirkung und eines schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift.

Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche Inhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/Konto verfügen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller Miterben erforderlich.

4.5 Gemeinschaftliches Verfügungsrecht

4.5.1 Gemeinschaftliches Verfügungsrecht der Depot-/Kontoinhaber

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und-Depot“/„Und-Konto“) können die Inhaber nur gemeinschaftlich über die Konten/Depots verfügen. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Inhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

4.5.2 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Inhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Inhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Jeder Inhaber ist jedoch ohne Mitwirkung der anderen Inhaber berechtigt, für seine Befugnisse Vollmacht zu erteilen.

4.5.3 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Inhabers kann/können der/die andere(n) Inhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen Miterben über das Depot/Konto verfügen und das Depot/Konto kündigen.

5. Depot(s) und Konto/Konten für Minderjährige

5.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei der Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/Konten mit Einzelverfügungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter eröffnet und geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruft nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen.

Das Depot/Konto wird in diesem Fall als Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot“/„Und-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

5.2 Steuerguthaben/-forderungen

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuerforderungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Konto flex abgewickelt. Sofern kein Konto flex besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Abwicklung der Steuerforderungen zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s). Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Konto flex auf die bei der FNZ Bank hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s) ausbezahlt.

6. Jahressteuerbescheinigungen

Die FNZ Bank wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, die Jahressteuerbescheinigung auf dem elektronischen Weg durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

7. Hinweise auf ggf. anfallende Steuern

Erträge aus Finanzinstrumenten und Wertpapieren sind i. d. R. steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) können bei der

Auszahlung von Erträgen Kapitalertrag- und andere Steuern anfallen, die, sofern sie von der FNZ Bank (auszahlende Stelle) erhoben und an die jeweiligen Steuerbehörden abgeführt werden, den an den Kunden auszahlenden Betrag mindern. In Einzelfällen können noch weitere Steuern vom Kunden zu zahlen sein, die nicht über die FNZ Bank gezahlt werden. Dies gilt z. B., wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Die eventuell anfallenden Steuern auf die Vorabpauschale und sonstige unbare Kapitalmaßnahmen wird die FNZ Bank durch den Verkauf von Fondsanteilen in entsprechender Höhe begleichen. Da die zu zahlende Steuer erst nach Verbuchung der Vorabpauschale oder der sonstigen unbaren Kapitalmaßnahmen feststeht, wird der Verkauf für die Steuern mit dem nächstmöglichen Kurs abgerechnet. Weiterhin behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eventuell anfallende Steuern auf die Vorabpauschale im Einzelfall vom Konto flex einzuziehen. Ist kein Einzug der Steuern gemäß den vorgenannten Regelungen möglich, wird die FNZ Bank dies, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dem Finanzamt anzeigen. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Kunden sowie eventuelle Steuerforderungen zulasten des Kunden werden grundsätzlich im Rahmen des Verlustausgleichs über ein bestehendes Konto flex oder über die angegebene externe Bankverbindung eines Depotinhabers abgewickelt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird das Steuerguthaben in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung anzufordern oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Steuerguthabens zu wählen.

8. Kein Kontrahierungszwang der FNZ Bank/Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen von Wertpapieren

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, einen Depot- und/oder Kontoeröffnungsantrag jederzeit abzulehnen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn es sich bei dem Kunden um einen US-Bürger handelt. US-Bürger sind sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihren festen Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt in den USA haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaats, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden.

Die FNZ Bank behält sich zudem das Recht vor, Kaufaufträge über Wertpapiere abzulehnen, wenn die von der FNZ Bank angebotenen Wertpapiere dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, z. B. aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Kunde nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Kunde verpflichtet, sich anhand der jeweils aktuell gültigen Verkaufsunterlagen bzw. Informationsmaterialien der jeweiligen Wertpapiere über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. Es bestehen insbesondere Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Wertpapieren in den USA und bei bestimmten Wertpapieren an US-Bürger.

9. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der FNZ Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die FNZ Bank dem Kunden diese Informationen elektronisch zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird die FNZ Bank insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der FNZ Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die von der FNZ Bank zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

10. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Kontrahentenrisiko,
- Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, die der Kunde bei der Depot-/Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die FNZ Bank weist hiermit darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden seine eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

11. Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht die FNZ Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten der FNZ Bank übernehmen keine Gewähr und/oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und/oder Lieferung der Daten und/oder Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches.

Somit übernimmt auch die FNZ Bank keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen, es sei denn, die FNZ Bank handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren übernimmt die FNZ Bank keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben.

12. Datenschutz

Die geltenden Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in dem jeweils aktuell gültigen Informationsblatt „Informationen zum Datenschutz“ enthalten.